

Antrag 183/I/2024**KDV Neukölln****Der Landesparteitag möge beschließen:****Eine Reform des §129 StGB "Bildung einer kriminellen Vereinigung" die dem Rechtsstaat gerecht wird**

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Bun-
2 destages auf sich für eine Reform der § 129 ff. Strafgesetz-
3 buch unter Berücksichtigung folgender Punkte einzuset-
4 zen:

- 5 • § 129 ist als Grundtatbestand neuzufassen und auf
6 die Begehung von Straftaten mittlerer Kriminali-
7 tät zu beziehen. Bagatelldelikte der leichten Kri-
8 minalität sind dabei grundsätzlich auszuschließen.
9 Die Mindeststrafe für strafbestandserfüllende Ta-
10 ten soll bei mindestens fünf Jahren liegen (ohne die
11 erhöhung der Strafe, die durch das Begehen in einer
12 Vereinigung miteinhergeht)
- 13 • Es sind konkrete Vorgaben für die Organisation, Pla-
14 nung und Struktur einer Vereinigung zu entwickeln.
- 15 • Die Strafandrohung (die mögliche Strafe) des § 129
16 neuer Fassung ist herabzusetzen.
- 17 • Schwere Eingriffe in Grundrechte durch intensi-
18 ve Ermittlungsmaßnahmen, wie das Abhören von
19 Kommunikation, dürfen nicht länger auf einem blo-
20 ßen Verdacht der Gründung oder Beteiligung einer
21 kriminellen Vereinigung beruhen. Dafür darf der Pa-
22 ragraph nicht mehr als sogenannte Katalogtat ge-
23 führt werden.
- 24 • Für schwerkriminelle Vereinigungen, die auf die Be-
25 gehung schwerwiegender Taten organisierter Kri-
26 minalität wie Mord, Totschlag, Schutzgelderpres-
27 sungen oder Geldwäsche gerichtet sind, soll ein
28 eigener Straftatbestand (Qualifikation) geschaffen
29 werden.
- 30 • Von kriminellen wie terroristischen Vereinigungen
31 muss eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicher-
32 heit ausgehen.

33
34

35 Begründung

36 In letzter Zeit nimmt die öffentliche Debatte um den §129
37 Strafgesetzbuch zu. Besonders umstritten ist die Anwen-
38 dung des Paragraphen auf die sog. "Letzte Generation".
39 Auch im Kontext der Verurteilung von Lina E. spielt der
40 Paragraph eine zentrale Rolle, der seitens der Bundesan-
41 waltschaft angeführt wurde, um u.a. die lange Untersu-
42 chungshaft gegen Lina E. zu rechtfertigen.

43 Dieser Paragraph besagt, dass die Gründung oder Mit-
44 gliedschaft einer Vereinigung unter Strafe gestellt wird,
45 deren Ziel es ist Straftaten zu begehen. Diese Strafta-
46 ten müssen dabei mit mindestens zwei Jahren Haft im
47 Höchstmaß bestraft werden können, das sind Bagatell-
48 delikte wie Ladendiebstahl oder einfache Sachbeschä-

49 digung. Schon das Planen der entsprechenden Strafta-
50 ten kann mit fünf Jahren Haft geahndet werden, wenn
51 sie innerhalb einer „Kriminellen Vereinigung“ gesche-
52 hen. Weiterhin ist der Begriff der Vereinigung definiert,
53 diese muss auf längere Dauer angelegt sein, eine klare
54 Struktur und Rollenverteilung bzw. Hierarchie aufweisen
55 und die Mitglieder müssen sich einem übergeordneten
56 Ziel verpflichtet fühlen. Obwohl das Wortpaar „kriminelle
57 Vereinigung“ an mafiöse Zusammenschlüsse denken
58 lässt, wird organisierte Kriminalität von dem Paragraphen
59 meist nicht erfasst. Dies liegt daran, dass die Anhäufung
60 von Profit in der Regel nicht als „übergeordnetes Ziel“ an-
61 gesehen wird, wie es der Paragraph verlangt.

62 Eine weitere Besonderheit des Paragraphen ist es, dass
63 bereits der Verdacht ausreichend ist, um die Verdächti-
64 gen konspirativ zu überwachen (eine sogenannte Kata-
65 logtat). Das heißt, dass grundrechtsverletzende Maßnah-
66 men, wie die Überwachung von Privatwohnungen, Tele-
67 kommunikationen usw. eingesetzt werden dürfen. Das ist
68 ein Grund, warum der §129 auch als „Gesinnungspara-
69 graph“ bezeichnet wird, der genutzt wird, um über ei-
70 ne Bewegung oder Szene Informationen nach dem „Was
71 man hat, hat man“-Prinzip zu gewinnen.

72 Dies geschah jahrelang bei den Ultras des Vereins „Che-
73 mie Leipzig“ die jahrelang mit eigentlich grundgesetzwid-
74 rigen Mitteln überwacht wurden - und es am Ende nie zu
75 einer Verdachtsbestätigung kam. Ein weiteres Beispiel da-
76 für ist die Webseite „linksunten.indymedia“. Auch gegen
77 die Betreiber dieser Webseite wurde fast fünf Jahre u.a.
78 wegen §129 StGB ermittelt - am Ende kam es auch hier
79 nicht zu einer entsprechenden Verurteilung. Auch die sog.
80 „Letzte Generation“ wurde mit diesen Mitteln überwacht,
81 auch als der Verdacht nicht rechtlich bestätigt war. Im Ge-
82 genteil: Die Staatsanwaltschaft Berlin hat sogar einen Be-
83 schluss gefällt, dass die „Letzte Generation“ keine krimi-
84 nelle Vereinigung sei, was die Justizsenatorin Badenberg
85 nochmal aus politischen Gründen überprüfen ließ. Sol-
86 che politische Eingriffe in Ermittlungen, die sich auf die-
87 sen Paragraphen beziehen, sind nicht überraschend, son-
88 dern zeigen vielmehr die politische Dimension des Para-
89 graphens. Relevant ist hier, dass auch die bloße Unter-
90 stützung einer solchen Vereinigung nach §129 strafbar ist.
91 Dies hat das Potential, Unterstützung für die „Letzte Ge-
92 neration“ und auch Solidaritätsbekundungen mit Lina E.
93 zu kriminalisieren. Im Falle der sog. „Letzten Generation“
94 wurde dies deutlich, als die Bayerischen Ermittlungsbe-
95 hörden einen entsprechenden Hinweis auf die mögliche
96 Strafbarkeit der Unterstützung auf die beschlagnahmte
97 Webseite der „Letzten Generation“ schalteten.

98 Bis zu der Reform des Paragraphen 2017 galt, dass von ei-
99 ner Kriminellen Vereinigung eine „erhebliche Gefahr für
100 die öffentliche Sicherheit“ ausgehen müsse, dies betraf
101 Strafen, die mindestens mit fünf Jahren, nicht wie heute

102 mit zwei Jahren Haft bestraft wurden. Zudem müssen die
103 Vereinigung seitdem keine "Gruppenidentität" mehr be-
104 sitzen, wodurch fast alle Zusammenschlüsse theoretisch
105 eine kriminelle Vereinigung werden können.

106 Die „Letzte Generation“ wurde wegen des Strafbestands
107 der "Nötigung" verfolgt, eine Tat, die mit "nur" drei Jahren
108 Haft verfolgt wird, ein Bagatelldelikt, aber keine erhebli-
109 che Gefahr für die öffentliche Sicherheit". Sich darauf zu
110 stützen, dass die Vergehen eine gefühlte Bedrohung dar-
111 stellen, das lehnen wir ab!

112 Durch die geringen Hürden zu einer „Kriminellen Vereini-
113 gung“ erklärt zu werden, wie eben durch Straftaten, die
114 als Höchststrafe mit zwei Jahren bestraft werden, wofür
115 schon Ladendiebstahl ausreicht, ist der Paragraph uferlos
116 geworden. Unserem liberalen Rechtsstaat steht es nicht
117 gut zu Gesicht, wenn seine Paragraphen zu stark ausle-
118 gungssache sind, im Gegenteil, sie müssen engmaschig
119 und eindeutig sein.

120 Die auslegungsbedürftigen und zu niedrigen Anforderun-
121 gen des Paragraphen 129 führen daher häufig zum Straf-
122 tatverdacht und damit einhergehend zu einer Stigmatisie-
123 rung der Verdächtigen, aufgrund der Bedeutung die dem
124 Wort "kriminelle Vereinigung" innewohnt. Menschen die
125 z.B. planten zusammen kleineren Ladendiebstahl zu bege-
126 hen, werden daher in eine Kategorie verordnet, die nicht
127 nach Ladendiebstahl, sondern nach Mafia und Sonder-
128 kommandos klingt